Der Prafibent geht hierauf zur fernern Fragstellung über: ob die Kanuner das Deputations-Gutachten unter No.3. annehme? es wird von 35 gegen 2 Stimmen angenommen.

Sodann wurde d. 4.Punct (N.12. d.Bl. S. 146.) vorgetragen. Da sich über denselben kein Sprecher vernehmen ließ, so stellte der Prasi dent die Frage: ob die Kammer mit diesem Puncte unter 4. einverstanden sei? Dies wurde ein stimmig bejaht.

Ebenso wurde ber 5. Punct des Deputations- Gutachtens (f. No. 12.6. Bl. S. 146.) einstimmig angenommen, und sodann

zum 6. Puncte (f. benfelben a. a. D.) übergegangen. Auch hier fand vollkommene Uebereinstimmung ber Kammer statt.

Daffelbe geschah auch bei bem 7. Puncte des Deputations : Gutachtens (f. daffelbe a. a. D.).

Endlich wurde der 8. Punct (f. No. 12. d. Bl. S. 146.) deffelben vorgetragen und ebenfalls einstimmig angen nommen.

Referent Prinz Johann trägt hierauf ben 2. Theil bes hier einschlagenden Deputations = Gutachten vor, wie folgt:

Aller dieser Sorgfalt ungeachtet ist jedoch zu fürchten, daß nach Durchgehung des Ganzen noch manche Lucken und Widerfpruche fich finden werden, fo bag eine nach den gefaßten Beschluffen zu bewirkende Ueberarbeitung des Entwurfs unentbehr= lich sein durfte, will man nicht ein unvollkommenes Werk ins Leben treten laffen. - Diese Arbeit wurde am zwedmäßigsten ber hohen Staatsregierung felbst in die Sande zu legen fein. Da es jedoch hier nicht auf Redaktionsveranderung allein an= fommt, fondern auch kleine, materielle Abanderungen zu Befeitigung von Widerspruchen und Inconvenienzen in Folge gefaß= ter Beschluffe nothig werden durften, fo wurde es fowohl gur Sicherstellung ber Standeversammlung fur Musfuhrung ber Sache in ihrem Sinne, als um bie Staatsregierung felbft vor Musftellungen in diesem Bezuge zu fichern, angemeffen fein, wenn die abgeanderte Redaktion vor der Publication berfelben ei= ner ftanbischen Deputution vorgelegt murbe, welche ermachtigt wurde, Rumens ber Standeversammlung durch Stimmenmehr= bett zu ben einzelnen Beranberungen ihre Buftimmung zu erthei= Ien. - Diefe Deputation konnte, als mit Ausführung eines ftandischen Beschluffes beauftragt, gang in Gemagheit der gg. 144. ber Berfaffungs = Urkunde und 120. ber provisorischen Landtags= ordnung zusammengesett werden und verfahren, und durfte unmaggeblich aus 6 Mitgliebern bestehen. Dur mochte, weil bas Geschaft wohl faum bis jur Dauer eines Monats fich verlangern murbe, die Function bes Borftandes nicht monatsweise amifchen ben Mitgliedern beider Rammern wechfeln, fondern zwischen ben beiben von ben Kammern bestimmten Borftanben bas Loos entscheiben. - Die Unterzeichneten schlagen baber vor, ichon jest unter zu hoffender Buftimmung der hohen Staatsregierung und ber jenfeitigen Rammer folgenden Beschluß zu faffen:

1) Die Ståndeversammlung überläßt nach vollendeter Berathung über den Entwurf die endliche Redaktion des Criminalgesethuchs der hoben Staatsregierung und ermächtigt sie dabei, auch diejenigen kleinen materiellen Beränderungen vorzunehmen, welche durch die gefaßten Beschlüsse nothig werden.

2) Das auf diese Weise neu redigirte Gesethuch ist jedoch einer nach Art. 114. der Verfassungs : Urkunde niederzusetzenden Deputation der Standeversammlung vor dessen Publication vorzulegen, damit erstere sich Namens der letztern über die einzelnen vorgenommenen Veranderungen erklare.

3) Diese Deputation wird aus 3 Mitgliedern jeder Kammer bestehen, und hat sich mit Ausnahme des unter 4. gedachten Puncts ganz nach den Bestimmungen der 120. §. der Landztags Dronung, soweit solche hier Anwendung leiden, zu richten.

4) Jede Kammer bezeichnet aus den von ihr gewählten Mitgliedern einen Vorstand; die Funktion derselben wechselt jedoch nicht monatsweise, sondern es wird Einer von denselben durch das Loos auf die ganze Dauer des Geschäfts zum Vorstand

bestimmt.

v. Carlowig: Ein Borgang, ber fich vor Rurgem in ber II. Kammer ereignet hat, lagt mich noch in unserem Berichte eine kleine Lucke vermiffen, die jest ausgefüllt werden mochte, fei es nun durch Bejahung ober Berneinung meines fo eben gu stellenden Untrags. Es ift namlich bei Berathung ber Regierungsvorlage über bie Staatsschulben in Frage gekommen, ob die über die Abrechnung mit der Oberlaufig niedergefest gemefene Deputation nicht habe gur Rammer Bericht erftatten follen? In ihrer Instruction war barüber nichts enthalten. Es gab dies zu mancherlei Diskuffionen Beranlaffung. Ich febe voraus, daß bei biefem Borschlage, ben ich mit unterzeichnet habe, baffelbe Bedenken funftig auch erhoben werden konnte. Die funftige Standeversammlung konnte fragen, warum biefe Deputation nicht an fie Bericht erstattet habe. Damit nun bie= fer Gegenstand zur Erledigung komme, fo erlaube ich mir vorzuschlagen, daß dem 2. Puncte noch hinzugefügt werden möchte: "diefe Deputation hat über bas Ergebniß ihrer Berhandlungen ber funftigen Standeversammlung Bericht zu erstatten." Raum weiß ich jest, ob ich fur meinen eignen, erft in biesem Mugen= blicke mir beigegangenen Untrag stimmen foll, allein bies wenig= stens wird er bezwecken, baß, wenn er abgeworfen wird, die funftige Stanbeversamminng flar erfieht, bag bie Deputation einen folchen Auftrag nicht erhalten habe.

Der Prafident bringt hierauf ben vorstehenden Untrag zur Unterftugung. Derfelbe wird ausreichend unterftugt.

Referent Prinz Johann: Ohne die Meinung des geehreten Untragstellers zu verkennen, indem ich vielmehr die Absicht selbst theile, die möglichste Klarheit zu erlangen, so muß ich mich doch gegen den Untrag erklären. Ich glaube, er würde dem Zwecke des Borschlages der Deputation grade entgegenstehen. Der Zweck nämlich geht dahin, daß eine Deputation bevollmächtigt werde, und daß sie gewissermaßen für sich abschlies ßen könne. Ist von der Deputation ein neuer Bericht an die künstige Ständeversammlung zu erstatten, so fragt es sich, ob dieser zur Debatte gebracht werden muß. Ist dieses der Kall, so entstehen neue Debatten über diesen Gegenstand und das Debattiren hört nicht auf. Kann derselbe nicht zur Debatte gebracht werden, so geht der Zweck des gestellten Untrags verloren. Ich würde daher ganz dasür stimmen, daß der Untrag wegssele.

Burgermeister D. Deutrich: Auch ich habe den Antrag bes Hrn. v. Carlowit mit unterstützt, damit diese Sache zur Sprache komme. Er ist entnommen worden aus den Verhande lungen der II. Kammer, in Betreff des Verhältnisses, in welchem die Deputation zur Ausführung des Oberlausitissischen Verstrags, zu den Kammern stand. Diese Deputation wurde nies dergesetzt zur Ausführung der Oberlausitzer Schuldenübernahme